

► Bundesfinanzhof

### Grundbesitzwert eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

| Der Kläger K erbt zwei Grundstücke, die als Ackerland genutzt wurden. Etwa sechs Monate später veräußerte er die Grundstücke zu einem Kaufpreis von 123.840 EUR. Das FA stellte den Grundbesitzwert nach § 166 Abs. 2 Nr. 1 BewG zwar zutreffend mit dem Liquidationswert von 191.952 EUR fest. Weist der Steuerpflichtige aber nach, dass der gemeine Wert der kurze Zeit nach dem Erbanfall veräußerten Flächen wesentlich niedriger ist als der nach § 166 BewG ermittelte Liquidationswert, kann der niedrigere gemeine Wert nach § 9 Abs. 2 BewG als Grundbesitzwert festgestellt werden, so der BFH mit Urteil vom 30.1.19 (II R 9/16, Abruf-Nr. 208245). |

Wird ein Betrieb der LuF innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren nach dem Bewertungsstichtag veräußert, erfolgt die Bewertung mit dem Liquidationswert nach § 166 BewG (§ 162 Abs. 3 S. 1 BewG) und nicht mit dem Fortführungswert nach § 165 BewG. Anders als beim Ansatz des Fortführungswerts ist mit dem Liquidationswert die Möglichkeit des Nachweises eines niedrigeren gemeinen Werts für den Grund und Boden aber nicht gegeben. Der BFH bejaht dennoch den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts, da anderenfalls gegen das grundgesetzliche Übermaßverbot verstoßen werde (BFH 11.12.13, II R 22/11, BFH/NV 14, 1086, zu § 148 Abs. 1 BewG). Im Streitfall betrug der Liquidationswert das 1,55-Fache des Veräußerungserlöses. Extrem über das normale Maß hinaus geht beispielsweise das Dreifache des gemeinen Werts (BFH 5.5.04, II R 45/01, BStBl II 04, 1036) bzw. das rund 1,4-Fache eines sich aus dem Bodenrichtwert errechneten Verkehrswerts (BFH 23.10.02, II B 153/01, BStBl II 03, 118). Eine Differenz von 10 % ist dagegen als Folge der typisierenden Bewertungsmethode aufgrund der mit der Wertschätzung verbundenen Ungenauigkeit hinzunehmen (BFH 11.12.13, II R 22/11, BFH/NV 14, 1086).

Verstoß gegen  
Übermaßverbot

► Oberlandesgericht Bamberg

### Testamentsauslegung: Keine Erbeinsetzung, nur Hausratsvermächtnis

| Die Anordnung in einem Testament, wonach die Ehefrau „aus dem Besitz“ des Erblassers „nehmen oder behalten kann, was immer sie auch will“, stellt nach Auffassung des OLG Bamberg vom 6.5.19 (3 W 16/19, Abruf-Nr. 209034) keine umfassende Erbeinsetzung, sondern lediglich ein Hausratsvermächtnis dar. |

Der spätere Erblasser E hatte mehrere notarielle Testamente errichtet. In jedem der Testamente erfolgte ein ausdrücklicher Widerruf der vorhergehenden Verfügung. Weiter liegt eine handschriftliche Erklärung vor, wonach die vierte Ehefrau des E „aus meinem Besitz nehmen oder behalten kann, was immer sie auch will“. Das Gericht ist der Auffassung, die Erklärung stelle zwar ein formgültiges Testament dar, enthalte jedoch keine Erbeinsetzung. Vielmehr solle der Ehefrau offenkundig nur die Berechtigung eingeräumt werden, einzelne Gegenstände oder auch eine funktionale Sachgesamtheit von Gegenständen aus dem Nachlass zu entnehmen. Dies wird auch daraus hergeleitet, dass der E mit der Erklärung seine bisherigen Verfügungen nicht widerrufen hatte. Die Möglichkeit, einen Widerruf klarstellend in ein Testament aufzunehmen, muss dem E aber bewusst gewesen sein.

Ehefrau durfte  
einzelne Gegen-  
stände aus dem  
Nachlass entnehmen